

**Satzung der Gemeinde Bestensee
zur Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten,
zur Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung
sowie weiteren rechtsanspruchserfüllenden Betreuungsangeboten,
zur Erhebung und zur Höhe der Betreuungsgebühren**

- Kita-Satzung -

Auf der Grundlage der §§ 17 Abs. 3 Satz 3 und 18 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee in ihrer Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Bestensee befinden. Die Satzung gilt ebenfalls für die Betreuung in Tagespflege von Kindern mit Wohnsitz in Bestensee.
- (2) Ein weiteres durch die Gemeinde Bestensee vorgehaltenes rechtsanspruchserfüllendes Betreuungsangebot ist im Sinne der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung in der jeweils geltenden Fassung die Hausaufgabenbetreuung.
- (3) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages.

§ 2 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kinderbetreuungsangebotes ist die Feststellung des Rechtsanspruches. Nach Vorlage entsprechender Nachweise in der Gemeindeverwaltung Bestensee (z.B. Bescheinigungen des Arbeitgebers über die Zeitdauer der Berufstätigkeit bzw. der Zeitdauer des Arbeitsweges) wird der Rechtsanspruch geprüft und daraufhin der Betreuungsumfang in einem Betreuungsvertrag geregelt.
- (2) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes in einer kommunalen Kindereinrichtung oder einer Tagespflegestelle und die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages erfolgt in der Gemeindeverwaltung Bestensee. Die Personensorgeberechtigten/Eltern schließen mit der Gemeinde Bestensee einen Betreuungsvertrag zur Nutzung eines kommunalen Kinderbetreuungsplatzes oder eines Platzes in Tagespflege ab. Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats, sofern die Anmeldung vorliegt und freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen. Bei einem Wechsel des Kindes aus dem

Altersbereich bis zum Schuleintritt in den Altersbereich ab 1. Schuljahrgangsstufe ist der Neuabschluss eines Vertrages nach vorheriger Antragsstellung erforderlich.

- (3) Für die erste Aufnahme eines Kindes in eine Kita ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung in der Kindereinrichtung erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kita bescheinigt wird. Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einer anderen Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i.S. d. Infektionsschutzgesetzes vorzulegen.
- (4) Wurde ein Kind zuvor in einer anderen Kita bzw. in einer Tagespflegestelle betreut, so ist die Kündigungsbestätigung der anderen Kita bzw. der Kindertagespflegestelle vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen. Dies gilt nicht, wenn der vorhergehende Betreuungsplatz in Trägerschaft der Gemeinde Bestensee stand.
- (5) Die Personensorgeberechtigten/Eltern erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Kita-Satzung der Gemeinde Bestensee an.

§ 3 **Betreuungszeiten**

- (1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der auf der Grundlage des Rechtsanspruches ermittelt wird.
- (2) Folgende Staffelungen der Betreuungszeiten sind für die Beitragsfestsetzung ausschlaggebend:

(a) für Kinder bis zur Einschulung

täglicher Betreuungsumfang	Wöchentlicher Betreuungsumfang
bis 4 Stunden	bis 20 Stunden
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden
bis 8 Stunden	bis 40 Stunden
bis 10 Stunden	bis 50 Stunden

(b) für Kinder im Grundschulalter

täglicher Betreuungsumfang	Wöchentlicher Betreuungsumfang
bis 3 Stunden	bis 15 Stunden
bis 4 Stunden	bis 20 Stunden
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden

- (c) für Kinder im Grundschulalter — Hausaufgabenbetreuung
(nur an Schultagen, nach Unterrichtsschluss)

täglicher Betreuungsumfang

Wöchentlicher Betreuungsumfang

bis 2 Stunden

bis 10 Stunden

Sollte ein wöchentlicher Betreuungsumfang für die Kindesbetreuung maßgeblich sein, ist ein fester Wochenturnus mit den pädagogischen Fachkräften zu vereinbaren (Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen — Bringe- und Abholzeiten). Absatz 3 findet insoweit entsprechende Anwendung.

- (3) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen von den Personensorgeberechtigten/ Eltern in der Regel bis zum 10. des Vormonats beantragt werden. Der geänderte Betreuungsumfang wird in einer Änderung zum Betreuungsvertrag festgelegt. Die Änderung wird in der Regel mit Beginn des der Neuregelung nachfolgenden Monats wirksam.
- (4) Während der Sommer-Schließzeiten einer Kita der Gemeinde Bestensee kann die Betreuung in der anderen Kita der Gemeinde vereinbart werden. Es besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kita. Bei Schließung der Kitas zum Jahreswechsel bietet die Gemeinde Bestensee auf Nachfrage der Eltern Beratung und Unterstützung bei der Organisation der Betreuung des Kindes an. Die Schließzeiten der Kindertagesstätten sollen bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres bekannt gegeben werden.

§4 Pflichten der Personensorgeberechtigten/Eltern

- (1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern übergeben die Kinder in der Kita einer pädagogischen Fachkraft und holen sie dort auch wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der Übergabe an eine pädagogische Fachkraft und endet mit dem Abholen des Kindes durch die Personensorgeberechtigten/Eltern. Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Erklärung und Bevollmächtigung durch die Personensorgeberechtigten/Eltern. Liegt eine solche Erklärung und eine Bevollmächtigung nicht vor, ist die Kindertagesstätte verpflichtet, die Herausgabe des Kindes zu verweigern. Der nachfolgende Absatz findet entsprechende Anwendung für Kinder vor Erreichen der 1. Schuljahrgangsstufe, wenn das betreute Kind die Kita allein erreichen oder den Heimweg von der Kita allein antreten soll.

Die Aufsichtspflicht der Kinder im Altersbereich ab 1. Schuljahrgangsstufe beginnt abweichend von Abs. 1 Satz 2 mit der Anmeldung und endet mit der Abmeldung des Kindes im jeweiligen Gruppenbereich

- (2) Die Personensorgeberechtigten/Eltern erkennen die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte und die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung in der jeweils aktuellen Fassung an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der gesetzlichen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption. Die aktive

Teilnahme der Personensorgeberechtigten/Eltern an Aktivitäten in- und außerhalb der Kindertagesstätte ist im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht. Insbesondere fallen hierunter die Elternversammlungen und die Familiengespräche

- (3) Dem pädagogischen Fachpersonal der Kindereinrichtung ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten/Eltern mitzuteilen, wenn:
- das Kind die Kita befristet nicht besuchen wird,
 - das Kind unter chronischen Krankheiten sowie Allergien leidet,
 - es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt,
 - sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten/Eltern oder der sonstigen Abholberechtigten ändert.
- (4) Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes kann vom pädagogischen Fachpersonal eine Arztbescheinigung über die Unbedenklichkeit des Besuchs der Kindertagesbetreuung abgefordert werden. Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen, so sind die Personensorgeberechtigten/Eltern auf Verlangen des pädagogischen Personals verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der Kita vorzulegen
- (5) Der Gemeindeverwaltung Bestensee ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten/Eltern mitzuteilen, wenn:
- die Personenberechtigten/Eltern einen anderen Wohnsitz nehmen,
 - das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert.

Versäumen die Personensorgeberechtigten/Eltern diese Mitwirkungspflicht oder kommen sie ihr zu spät oder unvollständig nach und entstehen der Gemeinde Bestensee damit zusätzlich Kosten oder Erlösminderungen, so kommen die Personensorgeberechtigten/Eltern dafür auf.

§ 5 Pflichten des pädagogischen Fachpersonals

- (1) Die Gruppenerzieherin und die pädagogische Leitung stehen für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Auskunftsberechtigt sind nur die Personensorgeberechtigten/Eltern.
- (2) Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das pädagogische Fachpersonal transparent dargestellt. Das pädagogische Fachpersonal ist verpflichtet, mit den Personensorgeberechtigten/Eltern in allen Fragen der Erziehung des Kindes zusammenzuarbeiten.
- (3) Bei Unfällen des Kindes ist das Personal der Kindertagesstätte verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten und ggf. für eine sofortige Arztvorstellung Sorge zu tragen. Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.

- (4) Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht. Die Einnahme von Medikamenten (Ausnahme: Notfallmedikamente) erfolgt nur nach Einzelfallentscheidung des pädagogischen Fachpersonals der Einrichtung. In Zweifelsfällen entscheidet der Träger der Einrichtung im Benehmen mit der Leiterin der Einrichtung und ggf. in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt. Der Träger der Einrichtung und / oder die Einrichtungsleiter können u.a. von den Personensorgeberechtigten folgende Mitwirkung einfordern:
- eine schriftliche Anweisung zur Medikation vom Arzt,
 - eine Unterweisung des Personals durch den behandelnden Arzt,
 - eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten/Eltern.
- Sollte eine Medikamentenabgabe in der Einrichtung möglich sein, ist diese nur bei Abgabe der Medikamente in der Originalverpackung mit erkennbarem Verfallsdatum und Beipackzettel zulässig. Voraussetzung hierfür ist ferner, dass ein sicherer Aufbewahrungsort in der Kita vorhanden ist und die Situation in der Kita eine gesicherte Medikamentenabgabe gestattet. Die Abgabe von Medikamenten ist von pädagogischen Fachkräften schriftlich zu dokumentieren. Antibiotika werden grundsätzlich nicht verabreicht.

§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Für das Vorhalten eines Platzes in der Kita bzw. in der Tagespflege haben die Gebührenverpflichteten Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten (Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten, sofern ein Betreuungsvertrag rechtswirksam besteht. Die Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid
- (2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Gebühren ab dem Aufnahmemonat, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben. Die Gebühren entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 10. des Monats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats ist die Gebühr für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes ab dem 15. eines Monats werden nur 50 % der Gebühren für diesen Monat erhoben.
- (3) Für Familien mit mehreren unterhaltsberechtigten Kindern werden pro Kind 10 v.H. vom Beitrag „Familie mit einem Kind“ abgezogen. Alle Beiträge werden auf volle Eurobeträge gerundet (siehe Anlage 1 bis 3). Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Gebührenpflichtig und damit Gebührenschuldner sind diejenigen, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte oder eine Tagespflegestelle in Anspruch nimmt (Eltern, Erziehungsberechtigte und sonstige fürsorgeberechtigte Personen). Sind mehrere Gebührenschuldner, z.B. zwei Personensorgeberechtigten/Eltern, vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner.

- (5) Für Partner in einer Lebensgemeinschaft im Sinne § 7 Absatz 2 gilt Absatz 4 entsprechend.
- (6) Änderungen der familiären Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Elternzeit, Alleinerziehende/r usw. sind unverzüglich anzuzeigen. Sollte dies eine Änderung des Rechtsanspruches zur Folge haben, ist eine Änderung des Betreuungsvertrages notwendig.
- (7) Die Gebührenzahlung sollte in der Regel mittels jederzeit widerruflichen Lastschriftverfahren oder durch Überweisung erfolgen.

§ 7 Grundsätze der Berechnung und Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes, dem Alter des Kindes, der Betreuungszeit und nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Die Höhe der Gebühren ist den Anlagen 1 bis 3 der Kita-Satzung zu entnehmen.
- (2) Lebensgemeinschaften (uneheliche bzw. gleichgeschlechtliche) werden als eine Wirtschaftsgemeinschaft behandelt, wenn diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben. Bei der Höhe der Gebühren wird das Einkommen beider Lebenspartner zugrunde gelegt. Das Einkommen eines nicht sorgeberechtigten Elternteils wird mitberücksichtigt, sofern dieser in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kinde lebt. Als häusliche Gemeinschaft im Sinne dieser Satzung gilt der Ort, an dem sich der Betreffende überwiegend aufhält, ohne dass es auf eine melderechtliche Registrierung ankommt.
- (3) Das Einkommen im Sinne der Gebührensatzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln. Als Nachweis der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelten z.B. Lohn-, Gehalts- oder Besoldungsmittelungen der Arbeitgeber oder Dienstherrn. Zur Feststellung der momentanen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenverpflichteten kann mindestens einmal jährlich eine Einkommensüberprüfung erfolgen.
- (4) In den Fällen, wo eine Ermittlung zum aktuellen Einkommens nicht möglich ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Berechnung der Gebührenhöhe zugrunde gelegt. Ist auch dies nicht möglich, insbesondere, wenn bei Selbständigen kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommensselbsteinschätzung). Erfolgt kein oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse gilt § 8 Absatz 1 der Satzung.
- (5) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte. Dazu gehören insbesondere:

- Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen); hierzu zählen alle Einkommensarten und einkommensgleichen Vorteile, die der Arbeitgeber gewährt sowie Jahressonderzahlungen oder andere nicht monatlich gezahlte Leistungen
- Ergebnis der GuV, der Bilanz bzw. der E-A-Ü bei selbstständiger Arbeit (alternativ BAB oder Bescheinigung des Steuerberaters) aller Firmen und bei Firmenbeteiligungen
- Unterhaltsleistungen an die Personensorgeberechtigten/Eltern oder an das Kind, für welches die Gebühr zu zahlen ist
- Kindergeld
- Renten
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld
- Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Wehrgesetz oder anderen sozialen Gesetzen
- Leistungen nach dem BAföG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BAföG für die Kinder der Personensorgeberechtigten/Eltern)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Das Elterngeld gehört zu dem positiven Einkommen, soweit es einen Freibetrag in Höhe von 300,00 € überschreitet.

- (6) Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:
- Lohn- bzw. Einkommenssteuer
 - Solidaritätszuschlag
 - Kirchensteuer
 - Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Sozialversicherungen werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherung).
 - gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Gebührenverpflichteten an nicht in der Familie lebende Personen
 - Beträge des zurückzahlungsfähigen Teils von früheren Bafögleistungen, sofern der Nachweis der Rückzahlung erbracht wird.
- (7) Im Falle des Absatzes 4 Satz 2 ist der Gebührensschuldner verpflichtet, nach Erhalt eines Einkommenssteuerbescheides diesen unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung Bestensee zur Gebührenberechnung einzureichen. Es gilt § 8 Absatz 2 Satz 2.
- (8) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des anderen Personensorgeberechtigten /Elternteils ist nicht zulässig.

- (9) Für Kinder im Grundschulalter mit bestehendem Betreuungsvertrag (auch Hausaufgabenbetreuung) ist eine zusätzliche Betreuung an schulfreien Tagen und in den Ferien auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern möglich. Hierfür werden gesonderte Gebühren erhoben, wenn die reguläre vertraglich vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit überschritten wird. Die Abrechnung erfolgt durch gesonderten Bescheid im Nachhinein bzw. bei Geringfügigkeit einmal im Jahr. Jede überschrittene Stunde wird mit 1,50 Euro berechnet. Sollte dabei festgestellt werden, dass die zu zahlende Gebühr nicht dem Gebot der Sozialverträglichkeit entspricht, so kann auf Antrag eine Neuberechnung erfolgen. Die Gebühr für 8 h ergibt sich dabei aus der Addition zwischen der 6 h-Gebühr und der Differenz aus der 4 h - und 6 h - Gebühr.
- Die Gebühr für 10 h ergibt sich dabei aus der Addition zwischen der 6 h-Gebühr und der doppelten Differenz aus der 4 h - und 6 h - Gebühr.
- Der Antrag auf Neuberechnung kann rückwirkend für längstens 1 Monat gestellt werden.
- (10) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindereinrichtung verlängert werden, so wird von den Gebührenschuldern eine Gebühr in Höhe von 25 Euro je angefangener Stunde erhoben. Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit überschritten, so ist von *den* Personensorgeberechtigten/Eltern je angefangene Stunde 10 Euro als zusätzliche Gebühr zu zahlen. Die Gebühr wird jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

§ 8 Festsetzung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Personensorgeberechtigte/Eltern, die keine Erklärung zum Einkommen abgeben möchten, werden mit dem jeweiligen Höchstbeitrag eingestuft. Der jeweilige Höchstbetrag für die Gebühren nach dieser Satzung gilt solange, bis die Gebührenschuldner den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens erbracht haben. Die Nachweise sind in Form der Erklärung zum Elterneinkommen vorzulegen.
- (2) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist die Gemeinde Bestensee den Gebührenschuldern gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt.
- (3) Auf Antrag der Gebührenschuldner und bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommensverhältnisse erfolgt eine Neuberechnung des Elternbeitrages. Von einer wesentlichen Änderung wird ausgegangen, wenn das veränderte Einkommen der Gebührenschuldner eine andere Stufe des anzurechnenden Einkommens als zur vorangegangenen Festsetzung bewirkt. Eine Minderung der Gebühren kann frühestens ab dem der Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten/Eltern nachfolgenden Monats erfolgen, insofern die Einkommenserklärung bis zum 10. des Monats in der Gemeindeverwaltung

vorliegt. Eine Gebührenerhöhung wird ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen für einen höheren Elternbeitrag wirksam (auch rückwirkend).

Die Gebührenschildner sind bei der Überprüfung nach Abs. 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum Absatz 1.

- (4) Die Gebührenschildner haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären Situation die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, der Gemeinde Bestensee unverzüglich nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde Bestensee auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen.

§ 9 Versorgung mit Essen

Im Altersbereich bis zur Einschulung werden ein tägliches Mittagessen sowie Getränke angeboten. Die Mittagsversorgung ist Bestandteil der Betreuungsleistung im Betreuungsvertrag.

- (1) Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen ist ein gesondertes privatrechtliches Entgelt zu entrichten.
- (2) Das Essengeld ist am 10. des folgenden Monats für den zurückliegenden Monat fällig.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenschildner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Gebühren betreffen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.
- (3) Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 GO der hauptamtliche Bürgermeister der Gemeinde Bestensee. Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.

§ 11 Sonstige Regelungen

- (1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kita obliegt allein den Personensorgeberechtigten/Eltern bzw. deren Bevollmächtigten. Der Träger der Kita und sein Personal haben ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kita entlassen.
- (2) Kinder ab Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.

- (3) In begründeten Fällen können Gastkinder in den kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Besensee aufgenommen werden. Der Elternbeitrag wird abhängig von den im Betreuungsvertrag geregelten Betreuungszeiten mit 3,00 Euro pro angefangene Stunde mit gesondertem Gebührenbescheid erhoben.
- (4) Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Altersgruppe, der eine Veränderung der Elternbeiträge zur Folge hat, erfolgt eine Neuberechnung erst im Folgemonat. Bei nahtlosem Übergang vom Kindergarten in die Grundschule erfolgt die Neuberechnung des Elternbeitrages für den Hort ab dem Monat, der überwiegend als Hortmonat genutzt wird.

§ 12 Beendigung des Betreuungsvertrages

- (1) Wenn nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt, endet das Betreuungsverhältnis für die Kindertagesstätten beim Erreichen der Schulpflichtigkeit.
- (2) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, sofern er nicht nach dieser Satzung gekündigt wird, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe. Bestehen die Voraussetzungen für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten/Eltern hierfür rechtzeitig einen neuen Antrag zu stellen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten/Eltern und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs in der Gemeindeverwaltung maßgebend.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.
- (5) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Gebührenverpflichteten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen bzw. in Höhe eines Monatsbeitrages im Zahlungsrückstand sind und/oder wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen die Kita-Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen.
- (6) Der Träger kann den Vertrag ohne Einhaltung von Fristen kündigen, wenn außerordentliche Gründe dafür vorliegen. Dazu zählen beispielsweise: höhere Gewalt, Verlust der Betriebserlaubnis, Sperrung des Gebäudes aus hygienischen oder baulichen Gründen, Fachkräftemangel.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kita-Satzung der Gemeinde Bestensee vom 01.02.2001 und die Kita-Satzung der Gemeinde Pätz vom 13.02.2002/14.02.2002

Bestensee, 16.12.2010

Quasdorf

Bürgermeister

Anlage 1

Elternbeitragstabelle Bestensee**1 Kind**

Alle Angaben in Euro

Einkommen Jahresnetto	monatlicher Elternbeitrag			
	Krippe			
	bis 4 Std.	bis 6 Std.	bis 8 Std.	bis 10 Std.
0 bis 12.000€	12	18	24	30
12.001 bis 15.000€	21	28	34	40
15.001 bis 18.000€	30	37	44	50
18.001 bis 21.000€	39	47	54	60
21.001 bis 24.000€	62	72	79	86
24.001 bis 27.000€	82	93	101	108
27.001 bis 30.000€	99	112	120	127
30.001 bis 33.000€	114	128	137	144
33.001 bis 36.000€	127	143	151	158
36.001 bis 39.000€	138	155	164	171
39.001 bis 42.000€	149	166	175	182
42.001 bis 45.000€	158	176	185	192
45.001 bis 48.000€	165	184	194	201
48.001 bis 51.000€	172	192	202	209
mehr als 51.000€	179	199	208	216

Anlage 2

Elternbeitragstabelle Bestensee**1 Kind**

Alle Angaben in Euro

Einkommen Jahresnetto	monatlicher Elternbeitrag			
	Kindergarten			
	bis 4 Std.	bis 6 Std.	bis 8 Std.	bis 10 Std.
0 bis 12.000€	12	18	24	30
12.001 bis 15.000€	19	26	32	38
15.001 bis 18.000€	26	34	39	45
18.001 bis 21.000€	33	41	47	53
21.001 bis 24.000€	51	61	67	72
24.001 bis 27.000€	67	79	83	89
27.001 bis 30.000€	80	93	98	103
30.001 bis 33.000€	92	107	111	116
33.001 bis 36.000€	102	118	122	127
36.001 bis 39.000€	111	128	132	137
39.001 bis 42.000€	119	137	141	145
42.001 bis 45.000€	126	145	148	153
45.001 bis 48.000€	132	151	155	159
48.001 bis 51.000€	138	158	161	165
mehr als 51.000€	143	163	166	170

Anlage 3

Elternbeitragstabelle Bestensee**1 Kind**

Alle Angaben in Euro

Einkommen Jahresnetto	monatlicher Elternbeitrag			
	Hort			
	Hausaufgabenbe- treuung bis 2 Std.	bis 3 Std.	bis 4 Std.	bis 6 Std.
0 bis 12.000€	6	9	12	18
12.001 bis 15.000€	11	16	20	26
15.001 bis 18.000€	16	23	27	33
18.001 bis 21.000€	21	30	35	41
21.001 bis 24.000€	34	48	54	60
24.001 bis 27.000€	45	64	70	77
27.001 bis 30.000€	55	77	85	92
30.001 bis 33.000€	63	89	97	104
33.001 bis 36.000€	71	100	108	116
36.001 bis 39.000€	77	109	118	125
39.001 bis 42.000€	83	117	127	134
42.001 bis 45.000€	88	124	134	142
45.001 bis 48.000€	92	130	141	148
48.001 bis 51.000€	96	136	147	154
mehr als 51.000€	100	140	152	159